

Regierungsratsbeschluss

vom 28. November 2016

Nr. 2016/2082

Änderung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn Änderungen vom November 2016

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2008/2071 vom 25. November 2008 wurden folgende strategischen Eckpunkte für die zukünftige Vergabe von Beiträgen aus dem Sportfonds festgelegt:

- Fortführung der Förderung des Breitensports;
- Nachführung neuer Sportarten;
- Ausdehnung der Beitragsberechtigung auf Einwohnergemeinden, Kanton und Einzelsportler;
- Ausdehnung der Beitragsbereiche auf Projekte und Aktionen;
- Erhöhung des Beitragsvolumens;
- Maximalansatz von 20% sowie maximaler Unterstützungsbetrag von 1 Mio. Franken bei Sportanlagen;
- Transparentes, schlankes und einfaches Vergabesystem.

Gleichzeitig wurde das Departement des Innern beauftragt, dem Regierungsrat überarbeitete Richtlinien im Sinne der strategischen Eckpunkte für die Vergabe von Beiträgen aus dem Sportfonds zur Genehmigung zu unterbreiten.

Mit RRB Nr. 2010/1205 vom 29. Juni 2010 genehmigte der Regierungsrat die überarbeiteten Richtlinien, welche zusammengefasst Beitragsberechtigung, Beitragsbereiche und Beitragsvolumen massvoll erhöhen, der Entwicklung des Sports in den letzten 10 Jahren Rechnung tragen und als Grundlage für ein transparentes und einfaches Vergabesystem dienen sollten.

Mit RRB Nr. 2012/116 vom 23. Januar 2012 wurde eine Änderung der Richtlinien genehmigt, welche für Grossprojekte über Fr. 500'000.00 neu einen Beitragsatz von in der Regel 10%, ausnahmsweise bis zu maximal 20% festlegte.

Im Rahmen der Projektplanung des damaligen Amtes für öffentliche Sicherheit erstellte der Abteilungsleiter Lotteriede- und Sportfonds mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 zuhanden des Vorstehers des Departementes des Innern einen Erfahrungsbericht über die neuen Richtlinien. Dem Bericht kann entnommen werden, dass unter Einbezug der Sportfachbehörden eine anerkannte Praxis gebildet werden konnte und dass die Gesuchsabwicklung im Bereich der Sportan-

lagen-Grossprojekte standardisiert und die Instrumente zur Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten geschaffen werden konnten. Ferner konnte das Zusammenwirken der Sportfachbehörden und der Abteilung Lotterie- und Sportfonds definiert und erfolgreich erprobt werden. Die Ausdehnung der Beitragsbereiche und Erhöhung des Beitragsvolumens habe sich wie gewünscht entwickelt. Insgesamt seien die neuen Richtlinien auf breite Akzeptanz bei den Beitragsempfängern gestossen. Schlussfolgernd könne festgehalten werden, dass die Bestimmungen klar und verständlich seien, zugleich aber auch genügend Handlungsspielraum belassen, um aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Sportwelt Rechnung zu tragen. Schliesslich bildeten die Richtlinien die Grundlage für ein transparentes und schlankes Vergabesystem. Für eine Teilrevision der Richtlinien bestehe derzeit kein Handlungsbedarf.

1.2 Die aktuellen Revisionsanliegen

Seit dem Erfahrungsbericht vom Dezember 2013 sind beinahe 3 Jahre vergangen, in welchen neue Entwicklungen in der Sportwelt zu beobachten und neue Fragestellungen und Erkenntnisse aufgetaucht sind. Einzelne Revisionsanliegen betreffen inhaltliche Änderungen und Aktualisierungen, andere lediglich Präzisierungen oder terminologische Anpassungen. Die beigelegte Dokumentation enthält eine detaillierte Aufstellung der beantragten Änderungen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Revisionsanliegen aufgeführt werden:

- Beiträge an Sportanlagen: Der Bemessungsansatz von 20% für Turnhallen und Sportanlagen mit beitragsberechtigten Kosten bis Fr. 500'000.00 ist adäquat und hat sich bewährt. Auch der Beitragssatz von 10% für Grossprojekte mit beitragsberechtigten Kosten über Fr. 500'000.00 mit kommunalem oder regionalem Charakter erweist sich als angemessen. Auf Antrag der Kantonalen Sportkommission können bei Grossprojekten mit überregionalem oder nationalem Charakter Beiträge von 20% der beitragsberechtigten Kosten zugesprochen werden. Neu soll in Ausnahmefällen bei Sportbauten mit überregionalem oder nationalem Charakter und mit herausragender Bedeutung für den Kanton Solothurn und die weitere Region auf begründeten Antrag der Kantonalen Sportkommission der Beitragssatz auf 30% der beitragsberechtigten Kosten festgelegt werden können. Grundsätzlich erfolgt die Beitragszusprechung zudem unter der Voraussetzung, dass der Fondsbestand es erlaubt.
- Erfolgsbeiträge an Einzelsportler: Für Einzelsportler soll das Kriterium „nicht-kommerziell“ gestrichen werden (siehe RRB Nr.2016/1379 vom 16. August 2016 zur Interpellation Roberto Conti).
- Beiträge an Miete Infrastruktur: Neu sollen für alle Sportarten Beiträge an die Miete Infrastruktur gesprochen werden können. Der Beitragssatz wird auf 10% der Auslagen, im Maximum Fr. 10'000.00 pro Jahr, festgelegt. Da im Eissport erfahrungsgemäss die höchsten Mietkosten anfallen, wird der Beitragssatz für die verschiedenen Eissportdisziplinen generell auf 20% der Auslagen, im Maximum Fr. 20'000.00 pro Jahr, festgelegt.
- Sportanlässe: Sowohl die Durchführung von Sportanlässen als auch die Teilnahme an bedeutenden internationalen Sportanlässen werden neu in die Richtlinien aufgenommen. Mit der klaren Regelung in Verbindung mit der Kompetenzdelegation kann somit für kleinere Beiträge künftig auf die Erstellung von Regierungsratsbeschlüssen verzichtet werden. Dies wiederum ermöglicht es, zugunsten der Kundenfreundlichkeit die Gesuchs-Eingabefrist von drei Monaten auf einen Monat vor dem Veranstaltungsdatum zu verkürzen.
- Beiträge an Juniorenausbildung: Bei den Einzelsportarten (Sportarten der Gruppe A) wird der Beitrag an die Juniorenausbildung in Angleichung an die Beiträge für die

Mannschaftssportarten (Sportarten der Gruppe B) von bisher Fr. 80.00 auf Fr. 50.00 gesenkt.

- Verbände: Neu sollen Fr. 600.00 für Auswahlmannschaften zugesprochen werden können.
- Beiträge an Vereine aus den Sportarten der Gruppe B: Die Beiträge an Junioren- und Aktivmannschaften werden neu vom Kriterium der Lizenzierung abhängig gemacht, da für lizenzierte Mannschaften im Zusammenhang mit der Durchführung der Meisterschaften höhere Anforderungen gestellt werden und somit auch höhere Kosten anfallen.
- Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten bei Sportanlagen und Sportbauten sowie bei der Anschaffung von Sportmaterialien und Sportgeräten wird neu auf die separate Liste des Departementes des Innern auf Vorschlag der Kantonalen Sportkommission verwiesen. Eine detaillierte Regelung in den Richtlinien lässt wenig Raum, den Entwicklungen im Sport genügend Rechnung zu tragen.
- Beitragsbereiche: Zusätzlich zu den Sportlagern der Sportfachstelle können Beiträge neu auch für deren Projekte und Sportmaterial geleistet werden.
- Formelles: Im Zusammenhang mit der Einführung einer Datenbank für den Lotterien- und Sportfonds soll aus Gründen der Kundenfreundlichkeit auch die Möglichkeit von Online-Beitragsgesuchen geschaffen werden. Damit entfällt auch das bisherige Erfordernis von zwei Unterschriften für die Beitragsgesuche.

1.3 Erhöhung Finanzkompetenz

Mit RRB Nr. 2010/1205 vom 29. Juni 2010 wurde das Departement bzw. die zuständige Dienststelle zur selbständigen Ausrichtung von Sportfondsbeiträgen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 ermächtigt. Um nochmals eine effizientere Bewältigung der zahlreichen Standardgesuche und damit verbunden im Bereich der Routinegeschäfte eine Entlastung des Regierungsrates zu ermöglichen, soll die Kompetenzdelegation zur selbständigen Ausrichtung von Sportfondsbeiträgen auf Fr. 10'000.00 angehoben werden.

2. **Beschluss**

- 2.1 Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Richtlinien des Departementes des Innern gemäss Fassung vom 17. November 2016 über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn. Mit Ausnahme der Beiträge an Sportanlagen gemäss Ziffer 4.3.8 der Richtlinien, welche auf den 1. November 2016 in Kraft gesetzt werden, tritt die Änderung der Richtlinien auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2.2 Das Departement des Innern hat die Änderung der Richtlinien im Internet zu veröffentlichen.

- 2.3 Das Departement des Innern, Abteilung Lotterie- und Sportfonds wird ermächtigt, mit Inkrafttreten der oben genehmigten Richtlinien Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn bis Fr. 10'000.00 selbständig auszurichten. Alle übrigen Beiträge beschliesst der Regierungsrat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Änderung der Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Sportfonds des Kantons Solothurn
- Dokumentation Revision der Sportfondsrichtlinien

Verteiler

Departement des Innern (2)
Amt für Kultur und Sport (2)
Kantonale Sportkommission
Finanzkontrolle